



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. September 2021	Nr. 65
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht und über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht. Vom 25. August 2021 2092

A. Amtliche Texte

Erlasse

284

Erllass

über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht und über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Vom 25. August 2021

Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich verankert. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung des Saarlandes ist er an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Religionsunterricht ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrages. Die hier normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht ist Grundlage für die Ausübung und Entfaltung der in Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Freiheit der Religionsausübung.

In Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist bestimmt, dass unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Unterhalb der Verfassung ist der Religionsunterricht in § 10 des Schulordnungsgesetzes geregelt.

I.

Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der genannten Rechtsgrundlagen gehört auch die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang konfessionsfremde oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teilnehmen können. Deren Teilnahme ist nämlich geeignet, die innere Gestaltung des Religionsunterrichtes zu beeinflussen. Deshalb haben die Religionsgemeinschaften zu entscheiden, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird.

Zur Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler haben der damalige Leiter des Katholischen Büros Saarland und der damalige Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Saarland mit Schreiben vom 24. September 1985 dem damaligen Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft folgende gemeinsame Grundlagen (1–4) übermittelt, die an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden:

1. Es wird vom Grundsatz ausgegangen, dass im Religionsunterricht die konfessionelle Homogenität von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Lehre gegeben ist.
2. Für die Sekundarstufe II stimmen die Kirchen folgender Ausnahmeregelung zu:

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Pflichtgrundfach haben, dürfen während der Einführungs- und Hauptphase bis zu zwei Halbjahre beziehungsweise Kurse im Religionsunterricht der anderen Konfession belegen.

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Prüfungsfach im Abitur wählen wollen, müssen alle Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung aus wichtigem Grund im Benehmen mit den aufnehmenden Religionslehrerinnen und Religionslehrern Ausnahmen zulassen.

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Leistungsfach wählen, müssen alle Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession belegen.

3. Darüber hinaus sind folgende Ausnahmen zulässig: Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht einer der beiden Konfessionen teilnehmen; dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus schulorganisatorischen Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.
4. Die Zulassung einer konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülerin oder eines konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülers zum Religionsunterricht kann nicht gegen den Willen der aufnehmenden Religionslehrkraft geschehen.

Ausnahmen von dem Grundsatz der konfessionellen Homogenität von Schülerinnen und Schülern im Religionsunterricht sind somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Erklärung zulässig.

Nehmen konfessionsfremde oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieser Regelung am Religionsunterricht teil, so erfolgt die Bewertung der hierbei erbrachten Leistungen, ihre Ausweisung in den Zeugnissen und ihre Berücksichtigung für die Versetzung beziehungsweise das Bestehen einer Prüfung nach den allgemeinen Regelungen.

II.**Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht**

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er trägt den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Er stellt sich den pluralen Bedingungen der heutigen Zeit im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Er zielt auf religiöse Bildung, die zu Mündigkeit, ethischer Urteilskraft und Toleranz befähigt.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur haben die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen im Saarland auf der Grundlage der Vereinbarungen „Konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Saarland. Den konfessionellen Religionsunterricht stärken – Perspektiven konfessioneller Kooperation“ vom 1. Juli 2021 zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem Bistum Speyer sowie zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Bistum Trier folgende Regelungen getroffen:

1. Konfessionelle Kooperation als zusätzliche Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in den Schulen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen. Hierbei können in einer Schule gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet werden. Darin wird der konfessionelle Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 11 Absatz 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes) erteilt. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer im Sinne des § 10 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes.
2. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist.

Sofern die Schule eine konfessionelle Kooperation einrichten möchte, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit den Fachkonferenzen, bei den Schulen der Primarstufe im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften, bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation.

3. Der Antrag erstreckt sich
 - in der Primarstufe auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge,
 - in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum

Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den schriftlichen Antrag mit einer Begründung, insbesondere mit einer Darstellung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven und der Stellungnahme der Schulkonferenz, der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

4. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule.
5. Nach der Genehmigung erarbeiten und beschließen die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht auf der Grundlage der Lehrpläne ein fachdidaktisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.
6. Beide Kirchen entwickeln gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Lehrkräfte, um einen konfessionsbewussten und konfessionssensiblen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Die Teilnahme ist verpflichtend.
7. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen unter der Fächerbezeichnung „Religion“ ausgewiesen.

III.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht vom 19. November 1985 (GMBL. Saar 1986 S. 7) außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. August 2021

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ehm

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.
Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**